



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

verkündet am 05.10.2006

Böhnisch, Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Cottbus

3 K 251/02

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn Richard Krüger, Dorfstraße 5, 04916 Osteroda,

2. der Frau Ruth Krüger, Dorfstraße 5, 04916 Osteroda,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Lucas und Prestrich, Arthur-Hoffmann-
Straße 76, 04275 Leipzig, Az.: 55/02 lu-ni,

gegen

den Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg/Elster,
Az.: C 27/1999,

Beklagten,

Beigeladene: Frau Ursula Schröder, Bültestraße 3, 31787 Hameln,

wegen Kataster- und Vermessungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus durch die Richterin am Verwaltungsgericht Werres-Bleidießel, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon, die Richterin am

Verwaltungsgericht Dr. von Daniels sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Binienda und Nachtigall auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2006

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Dorfstraße 5 in Osteroda, welches im Liegenschaftskataster unter der Flurstücksnummer 318/51, Flur 2, Gemarkung Osteroda gebucht ist. Das südlich gelegene Nachbargrundstück Dorfstraße 6 steht im Eigentum der Beigeladenen. Es wurde vormals mit der Flurstücksnummer 319/61 im Liegenschaftskataster geführt. Am 11. Februar 1999 stellte der zwischenzeitlich verstorbene Ehemann der Beigeladenen einen Antrag auf Vermessung der vier äußeren Eckpunkte des Flurstücks 319/61. Im Zuge der Vermessungsarbeiten stellte sich heraus, dass Teile von Gebäuden, welche von den Klägern genutzt werden, auf dem zu vermessenden Grundstück lagen. Daher erweiterte der Ehemann der Beigeladenen den Vermessungsauftrag auf die Vermessung des gesamten Flurstücks. Das Ergebnis der Vermessung wurde vom Beklagten im Grenztermin am 08. Oktober 1999, an welchem die Kläger sowie der Sohn der Eheleute Schröder, Herr Roland Schröder, als deren Vertreter teilnahmen, mitgeteilt. Ausweislich der Grenzniederschrift zum Termin vom 08. Oktober 1999 wurde der die Grenze zwischen den Flurstücken 319/61 und 318/58 im Westen markierende Grenzpunkt, der in der Grenzniederschrift und der dazu gefertigten Skizze als Grenzpunkt 1 bezeichnet wird, nach dem Katasternachweis wieder hergestellt und abgemarkt. Die die gemeinsame Flurstücksgrenze weiter von West nach Ost kennzeichnenden Grenzpunkte, die in der Grenzniederschrift und der dazu gefertigten Skizze als Grenzpunkte 10, 11 und 12 bezeichnet werden, wurden demgegenüber unter Auswertung des Katasternachweises und Übertragung graphischer Maße in die Örtlichkeit ermittelt und abgemarkt. Ferner wird in



der Grenzniederschrift ausgeführt, den Beteiligten sei dargelegt worden, dass ein Überbau vom Grundstück der Kläger auf das Grundstück der Beigeladenen und ihres Ehemannes gegeben sei. Das Ausmaß der Überbauung sei den Beteiligten anhand der zur Grenzniederschrift gefertigten Skizze erläutert und in der Örtlichkeit angezeigt worden. Die Grenzniederschrift vom 08. Oktober 1999 schließt mit folgender Formulierung: „Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns an Ort und Stelle vorgezeigt und anhand der Skizze erläutert worden. Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt(e) 10 – 12 an. Gegen das Ergebnis der Grenzwiederherstellung - Grenzüberprüfung – erheben wir keine Einwendungen. Der vorgenommenen Abmarkung stimmen wir zu. Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben“. Sodann folgen die Unterschriften der Kläger und des Herrn Roland Schröder. Schon zuvor, nämlich am 30. Juni 1999 hatten die Kläger bei dem Beklagten die Durchführung einer Teilungsvermessung des Grundstücks Flurstück 319/61 entsprechend des Besitzstandes nach der örtlichen Bebauung beantragt. Der Beklagte führte auch diese Vermessungsarbeiten durch, markte die Teilungsgrenze in der Örtlichkeit ab, entfernte das in der vorhergehenden Grenzverhandlung mit 12 bezeichnete an der Dorfstraße gelegene Grenzzeichen und gab das Ergebnis im Grenztermin vom 11. November 1999, an welchem die Kläger teilnahmen, bekannt. Das nördlich gelegene Trennstück, auf welchem sich die von den Klägern genutzten Gebäude befinden, erhielt die Flurstücksnummer 242 und das Reststück die Flurstücksnummer 243. In der Folgezeit fanden Verkaufsverhandlungen über das Trennstück 242 zwischen den Klägern und den Eheleuten Schröder statt, es kam aber nicht zu einem Verkauf.

Die Kläger haben am 11. Februar 2002 Klage erhoben, mit welcher sie die Feststellung der Nichtigkeit der Grenzfeststellung hilfsweise der Abmarkungen in den Grenzpunkten 10, 11 und 12 und weiter hilfsweise eine Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung der Grenzfeststellung bzw. der Abmarkungen in den Grenzpunkten 10, 11 und 12 begehren. Sie führen zur Begründung aus, die Grenzfeststellung vom 08. Oktober 1999 sei nichtig. Insbesondere sei das hierfür nach § 18 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes des Landes Brandenburg erforderliche Anerkenntnis der Kläger nicht wirksam gewesen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift könne dies nur eine Erklärung sein, welche in Kenntnis ihrer Tragweite und sämtlicher für die Rechtsposition entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte abgegeben werde. Die Kläger seien schon nicht ordnungsgemäß zum Grenztermin geladen worden. Es sei ihnen überhaupt nicht bekannt gewesen, dass ein Grenztermin stattfinden solle, vielmehr sei man unangekündigt und unvermittelt auf ihrem Grundstück erschienen und habe mitge-

teilt, sie müssten das Ergebnis der Ermittlungen akzeptieren. Sinn einer rechtzeitigen Ladung sei es jedoch, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich über die Sach- und Rechtslage gegebenenfalls unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes hinreichend zu informieren. Da diese Voraussetzungen schon nicht vorgelegen hätten, sei ihr Anerkenntnis nicht wirksam. Soweit der Beklagte sich auf eine mündliche Ladung am 07. Oktober 1999 für den Folgetag berufe, sei diese nicht rechtzeitig gewesen. Ihnen sei nicht hinreichend Zeit gelassen worden, um sich auf eine Entscheidung mit derart gravierender Tragweite vorzubereiten. Ferner habe der Beklagte es unterlassen, sie darüber zu informieren, dass bei nicht festgestellten Flurstücksgrenzen für den örtlichen Grenzverlauf gegebenenfalls der örtliche Besitzstand zugrunde zu legen sei. Bei einem derartigen Hinweis hätten sie keine Unterschrift unter die Grenzniederschrift geleistet. Die Unterzeichnung sei nur deshalb erfolgt, weil ihnen mitgeteilt worden sei, sie müssten ohnehin irgendwann einmal unterschreiben. Abgesehen davon sei auch eine Vermessung mit der nach dem Liegenschaftsgesetz erforderlichen Genauigkeit mit Blick auf die vorhandenen Katasterunterlagen nicht möglich gewesen. Eine amtliche Vermessung der Gemarkung Osteroda habe bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden. Anknüpfungspunkt sei ausschließlich eine Reinkarte aus dem Jahr 1862 gewesen. Es sei unter Vermessungsingenieuren allgemein anerkannt, dass derartige Karten, bei deren Erstellung noch nicht die Gerätschaften und Umstände zur Verfügung gestanden hätten, die ein genaues Zeichnen ermöglichten, und darüber hinaus nur zum Zwecke einer gerechten Steuererhebung erstellt worden seien, welcher keine absolute Genauigkeit erfordert habe, keine ausreichenden Anknüpfungstatsachen für die Durchführung einer Vermessung bilden könnten. Dem Beklagten sei es auch deshalb verboten gewesen, an die Reinkarte anzuknüpfen, da hieraus genaue Festpunkte nicht ersichtlich seien. Jedenfalls habe er auf die mit seinem Vorgehen verbundenen Unsicherheiten hinweisen müssen, um den Klägern die Möglichkeit zu geben, ein Anerkenntnis unter bewusster Abwägung aller Tatsachen abzugeben. Höchst vorsorglich werde das Anerkenntnis unter allen rechtlichen Gesichtspunkten angefochten. Im Rahmen der Vermessungsarbeiten habe es ein kurzes flüchtiges Gespräch der Kläger mit dem Messtruppführer des Beklagten gegeben. Hierin seien sie über den angeblichen Überbau informiert worden, womit sie aber nicht einverstanden gewesen seien. Daraufhin habe der Messtruppführer des Beklagten den Klägern erklärt, sie müssten, wenn sie weiterhin rechtlich Berechtigte an dieser Fläche sein wollten, einen Antrag auf Rückvermessung stellen. Daraufhin sei der Antrag vom 30. Juni 1999 gestellt worden. Insoweit seien sie vom Messtruppführer des Beklagten dahingehend belehrt worden, sie könnten durch dieses Vorgehen die Eigentümerstellung an dem Grundstücksteil sicherstellen. Da aber keine Einigkeit über die Grenzziehung hinsichtlich des Teilstücks habe

hergestellt werden können, sei die Grenze als streitig zu bezeichnen gewesen. Darüber hinaus habe es dem Messtruppleiter des Beklagten obliegen, aufgrund der von ihm verursachten Fehlvorstellung der Kläger, durch die sogenannte Rückvermessung bliebe ihre Eigentumsposition unangetastet, darauf hinzuweisen, welche Tragweite die Unterschrift unter das Grenzprotokoll objektiv habe. Ebenso habe der Messtrupfführer des Beklagten es unterlassen, die Kläger darüber aufzuklären, dass in Anbetracht eines seit über 150 Jahren anhaltenden und unbeanstandeten Besitzes eine Grenzziehung nach dem Besitzstand erfolgen könne. Stattdessen habe der Messtrupfführer des Beklagten erklärt, die Kläger hätten sein Vermessungsergebnis zu akzeptieren, da sie ansonsten die gesamten Kosten zu tragen hätten. Nur aufgrund dieser Täuschung sei ihre Unterschrift erfolgt. Die von ihnen genutzte Bebauung sei bereits im Jahr 1865 in der Steuerrolle als Gebäude ihres Grundstücks festgehalten. Bei ordnungsgemäßer Vermessung sei es zu einer Grenzermittlung entlang des Überbaus gekommen. Zudem weise die Karte von 1862 äußerste Ungenauigkeiten auf. Während die Ortsgrenzen mit durchgezogenen Linien dargestellt seien, seien innerhalb der Ortsgrenzen lediglich gestrichelte Linien eingezeichnet worden, woraus zu schließen sei, dass es sich hierbei um Abschätzungen gehandelt habe, mit dem Ziel, eine gerechte Besteuerung der Felder herbeizuführen. Bei den gestrichelten Linien handele es sich lediglich um Grenzen der Bodennutzung. Im Übrigen sei aus der Reinkarte ein Überbau auch gar nicht ersichtlich. Eine weitere Bebauung des Grundstücks der Kläger sei aber nach Erstellung der Reinkarte im Jahre 1862 nicht mehr erfolgt. Der Beklagte habe bei seinen Vermessungsarbeiten gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoßen, da er den örtlichen Besitzstand nicht ausreichend gewürdigt habe. Darüber hinaus habe er auch die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel falsch interpretiert, indem er die aus der Reinkarte ersichtlichen gestrichelten Linien fehlerhaft als Darstellung der Eigentumsgrenzen gewertet habe. Daraus sei zu folgern, dass der Beklagte den Beteiligten in dem Grenztermin am 08. Oktober 1999 die Rechtslage falsch geschildert habe. Schließlich sei auch die Messung als solche unrichtig erfolgt. Sowohl im Jahr 1862 als auch im Jahr 1999 sei die Grenze zwischen den beiden Flurstücken geradlinig verlaufen, wie aus der Reinkarte und der Flurkarte aus der Zeit vor der Vermessung ersichtlich sei. Der nunmehr hiervon abweichende Grenzverlauf sei vermessungstechnisch unmöglich. Im Übrigen habe der Beklagte die Ungenauigkeit der von ihm zu Grunde gelegten Anknüpfungstatsachen erkannt, weshalb am 10. Mai 2000 von Amts wegen eine nachträgliche Berichtigung der Flurkarte wegen Zeichnungsungenauigkeit erfolgt sei. Dies habe Grenzverschiebungen von bis zu 5 m in dem Bereich, in welchem ihr Grundstück liege, zur Folge.



Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die Grenzfeststellung der Flur 2, Flurstück 319/61 der Gemarkung Osteroda vom 08. Oktober 1999 nichtig ist,

hilfsweise festzustellen, dass die im Grenztermin vom 08. Oktober 1999 bekannt gegebene Abmarkung der Grenzpunkte 10 – 12 nichtig ist,

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, die Grenzfeststellung vom 08. Oktober 1999 bzw. 11. November 1999 sowie die Abmarkungen in den Grenzpunkten 10 – 12 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung aus, die Kläger seien von seinem Messtruppführer schon frühzeitig über das Ergebnis der Grenzvermessung informiert worden. Hierzu seien zahlreiche Gespräche geführt und Lösungswege aufgezeigt worden. Dies habe schließlich auch zu dem Antrag der Kläger am 30. Juni 1999 auf Teilungsvermessung geführt. Zu dem Termin am 08. Oktober 1999 seien die Kläger mündlich am Vortag geladen worden, was im Vermessungswesen durchaus üblich sei. Sie seien auch im Grenztermin erschienen, ohne Einwendungen zu äußern. Den Klägern müsse auch ohne vermessungstechnische Vorbildung bewusst gewesen sein, wie der in der Grenzverhandlung vom 08. Oktober 1999 verwandte Begriff der Überbauung zu verstehen gewesen sei. Dies gelte um so mehr, als es sich vorliegend um eine Überbauung von 548 m², also in der Größenordnung eines kleinen Bauplatzes handele. Da im Grenztermin am 08. Oktober 1999 zwischen den Beteiligten keine Einigkeit über die westliche Grenze des herauszumessenden Teilstücks habe erzielt werden können, sei die Teilungsvermessung in einem weiteren Grenztermin am 11. November 1999 abgeschlossen worden. Im Zeitpunkt der Vermessungstermine, im Oktober/November 1999 habe Einvernehmen zwischen den Klägern und den Eheleuten Schröder bestanden sowohl über den Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze als auch über den Eigentumserwerb an dem zu vermessenden Teilstück. Offensichtlich sei der Grunderwerb gescheitert, weshalb das nunmehrige Klageverfahren geführt werde. Zu dem Vortrag der Kläger, die Vermessungsarbeiten hätten nicht auf der Grundlage ausreichender Unterlagen stattgefunden,

der Grundlage ausreichender Unterlagen stattgefunden, müsse ausgeführt werden, dass für die Liegenschaftsvermessung im Wesentlichen drei Datenquellen für die Ermittlung und Wiederherstellung von Grenzpunkten in Betracht kämen. Als vorrangig sei hierbei das Vermessungszahlenwerk anzusehen. Letzteres liege für die durchgeführte Grenzvermessung in Form von Maßen aus der Separation teilweise vor. Als weitere Datenquelle komme die Liegenschaftskarte für die Ermittlung von Grenzen zur Anwendung. Diese liege in der Gemarkung Osteroda im Maßstab von 1:2500 als amtliches Verzeichnis der Liegenschaften vor. Im Rahmen der zu erwartenden Genauigkeit der graphischen Maße werde auch der örtliche Besitzstand für die Grenzermittlung herangezogen. Letzteres sei vorliegend allerdings wegen der eindeutigen Überbauung der rechtmäßigen, im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenze nicht möglich gewesen. Eine Überbauung von einem derartigen Ausmaß sei nur durch Bildung eines separaten Rechtsobjektes und anschließendem Grunderwerb zu beheben. Die Darstellung der Kläger, dass die Liegenschaftskarte nicht als Grundlage für eine Liegenschaftsvermessung herangezogen werden dürfe, sei unzutreffend. Vielmehr müsse im Zweifel der Nachweis hieraus geführt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung hätten bei der Ermittlung der Grenzpunkte 10, 11 und 12 jene Grenzen gestanden, wie sie bei Einführung des Grundsteuerkataster 1865 rechtsverbindlich gewesen seien, wobei sich an diesem Zustand bis heute nichts geändert habe. Die Gebäudesubstanz des Überbaus stamme aus einer weitaus jüngeren Zeit. Für die Ermittlung bestehender Flurstücksgrenzen sei nach der Liegenschaftsvermessungsverordnung von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen. Bei der vorliegenden Vermessung sei im Bereich der Dorfstraße in Ermangelung weitergehender Unterlagen und Anhaltspunkte in der Örtlichkeit die Liegenschaftskarte der Grenzermittlung zu Grunde gelegt worden. Die Grenze sei bereits in der Separation rechtskräftig abgemarkt und aufgemessen worden. Dennoch sei sie in der Reinkarte von 1862 mit einer gestichelten Linie dargestellt worden. Dieser Darstellung sei aber nicht die Bedeutung einer veränderlichen Eigentums- grenze beizumessen. Vielmehr handele es sich bei den im damaligen Zeitabschnitt mit gestichelten Linien in schwarzer Tusche eingetragenen Linien um die Darstellung von Eigentums- grenzen, dies ergäbe sich aus der einschlägigen Fachliteratur. Auch in der Reinkarte seien bereits Knickpunkte vorhanden, deren Ausprägung aber gering sei. Aufgrund des Zahlen- nachweises sei dieser Umstand jedoch eindeutig. Dementsprechend seien die in der Reinkarte vorhandenen Knickpunkte des Flurstücks 319/61 der sich aus der Vermessung ergebenden geometrischen Gesamtkonstellation angepasst worden. Dies sei mit der Behebung des Zeichenfehlers erfolgt. Diese sei aufgrund des Umstandes, dass die in der Örtlichkeit ermittelten Grenzen von den beteiligten Grundstückseigentümern als rechtmäßiger Grenzverlauf aner-

kannt worden seien, geboten gewesen. Er sei im Grenztermin vom 08. Oktober 1999 zu Recht von einer festgestellten Flurstücksgrenze ausgegangen, da ihre Lage ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt gewesen sei.



Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der auf die Feststellung der Nichtigkeit der Grenzfeststellung vom 8. Oktober 1999 gerichtete Hauptantrag ist mangels Statthaftigkeit bereits unzulässig.

Nach § 43 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch Klage die Feststellung u.a. der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Voraussetzung ist, dass es sich bei der von den Klägern angegriffenen Grenzfeststellung um einen Verwaltungsakt handelt. Dies ist nicht der Fall.

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Diese Voraussetzungen sind bei einer Grenzfeststellung nicht gegeben. Nach § 18 Abs. 1 VermLiegG ist eine Flurstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 20 Abs. 5 VermLiegG). Der Wortlaut des Gesetzes deutet darauf hin, dass die Grenzfeststellung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Kraft Gesetzes eintritt, es also nicht einer hinzukommenden Amtshandlung der mit den örtlichen Arbeiten befassten Vermessungsstelle bedarf. Dieses Verständnis liegt auch der Regelung des § 20 Abs. 5 VermLiegG zugrunde. Danach sind das

8
TTBUS

Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung den Beteiligten, die nicht am Grenztermin teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben (Satz 1). Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden (Satz 3). Daraus folgt, dass im Falle der Abwesenheit von Beteiligten im Grenztermin eine Feststellung mangels Anerkenntnisses des abwesenden Beteiligten im Grenztermin noch gar nicht gegeben sein kann. Eine Regelung, nach der die mit der Grenzermittlung und Abmarkung befasste Vermessungsstelle in Fällen des § 20 Abs. 5 VermLiegG nachträglich eine – im Übrigen allen Beteiligten bekannt zu gebende – „Feststellungsentscheidung“ zu treffen hätte, lässt sich jedoch dem Gesetz ebenso wenig entnehmen wie überhaupt eine Ermächtigungsgrundlage für eine Grenzfeststellung, derer es aber bedürfte, da eine festgestellte Flurstücksgrenze für beide Grenznachbarn – also auch ggf. zum (vermeintlichen) Nachteil einer beteiligten Seite - verbindlich ist. Der Grenzniederschrift vom 8. Oktober 1999 lässt sich ferner eine Formulierung, woraus geschlossen werden könnte, dass der Beklagte eine Regelung im Hinblick auf die Grenzfeststellung getroffen hat, etwa in Form eines feststellenden Verwaltungsakts, nicht entnehmen. Soweit in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen des Innenministeriums davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Grenzfeststellung um einen nur einmal zu setzenden zustimmungsbedürftigen, beurkundenden Verwaltungsakt handele, vermag diese Maßgabe, der keinerlei Außenwirkung zukommt, Verwaltungsaktqualität für eine Grenzfeststellung nicht zu begründen. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, worin bei einer Beurkundung die Regelung bestehen soll (a.A. VG Potsdam, Urteil vom 26. September 2003 – 4 K 1325/99 -, nicht rechtskräftig, zitiert nach Juris, mit der weiteren Begründung, dass der Grenzfeststellung schon deshalb eine Regelungswirkung zukomme, weil sie den Rechtsstatus der Grenze verändere; hiergegen spricht, dass unter Zugrundelegung des gesetzlichen Wortlauts die Änderung des Rechtsstatus der Grenze eine gesetzliche Folge und nicht die Folge einer hoheitlichen Maßnahme ist).

Demgegenüber ist der erste Hilfsantrag, mit welchem die Kläger die Feststellung der Nichtigkeit der Abmarkungen in den Grenzpunkten 10, 11 und 12 begehren, statthaft. Bei der Abmarkung von Flurstücksgrenzen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg um einen Verwaltungsakt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 1971 – IV B 59.70 -, DÖV 72, 174; OVG Bbg, Beschluss vom 22. Mai 2000 – 3 A 257/99 -). Dem folgt die Kammer in ständiger Rechtsprechung. Durch das Setzen von Grenzsteinen werden nämlich die sich aus dem Katas-

ter ergebenden Umfanggrenzen eines Grundstücks für die Beteiligten verbindlich in die Örtlichkeit übertragen (vgl. Urteil der Kammer vom 11. Juli 2001 – 3 K 894/97 -).

Den Klägern fehlt aber das Rechtsschutzinteresse für eine derartige Nichtigkeitsfeststellungsklage, da sie ausweislich der Grenzniederschrift vom 8. Oktober 1999, welche von ihnen unterzeichnet worden ist, den vorgenommenen Abmarkungen in dem Grenzabschnitt 10 bis 12 zugestimmt haben. In Teilen der Rechtsprechung und Literatur wird eine derartige Erklärung als ein zum Verlust materieller Abwehrrechte führender Verzicht auf die Geltendmachung von Einwendungen gegen die festgestellten Grundstücksgrenzen und die Abmarkung qualifiziert (vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 25. April 2001 – 1 ZKO 84/99 -, NVwZ 02, 236 ff.; weitere Nachweise bei Häde, Die Abmarkung der Grundstücke, BayVBl. 94, 417 ff.). Hiergegen werden Bedenken erhoben, da der im Grenztermin Beteiligte, der das Abmarkungsprotokoll an Ort und Stelle unterschreibt, in der Regel nicht darüber informiert ist, welcher Rechtsbehelf ihm zur Verfügung steht und welche Voraussetzungen für eine Anfechtung zu erfüllen sind (vgl. Häde, a.a.O.). Allerdings ist auch nach dieser Auffassung bei derartigen Sachverhalten die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses nicht anzuerkennen, da ein Rechtsschutzbedürfnis u.a. dann fehle, wenn der Kläger den angefochtenen Verwaltungsakt beantragt habe oder mit ihm einverstanden gewesen sei. Gleiches müsse dann gelten, wenn der Anfechtende dem Verwaltungsakt nach dessen Erlass zugestimmt habe (vgl. Häde, a.a.O.). Dem ist zu folgen. Gerade im Bereich des Grundstückverkehrs besteht ein erhebliches Interesse an klaren Gegebenheiten und stabilen Verhältnissen. Dies spricht dagegen, den Bestand einer von einem Grundstückseigentümer abgegebenen Zustimmungserklärung zu einem Grenzzeichen in dessen Belieben zu stellen.

Die von den Klägern im Grenztermin am 8. Oktober 1999 erteilte Zustimmung zu den Abmarkungen ist auch nicht infolge einer Anfechtung entsprechend § 142 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unwirksam. Dabei kann dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine derartige Zustimmungserklärung angefochten werden kann, da schon eine auf die Zustimmung zu den Abmarkungen bezogene Anfechtungserklärung der Kläger nicht vorliegt. So haben die Kläger in der Klageschrift vom 8. Februar 2002 erklärt, „das gegebene Anerkenntnis“ (Hervorhebung durch die Kammer) werde „höchst vorsorglich“ unter „allen rechtlichen Gesichtspunkten“ angefochten. Ein Anerkenntnis haben die Kläger in der Grenzverhandlung vom 8. Oktober 1999 aber nur im Hinblick auf das Ergebnis der Grenzermittlung des Grenzabschnitts 10 – 12 abgegeben. Zudem steht die Anfechtungserklärung in der Klage-

Schrift vom 8. Februar 2002 ausschließlich im Zusammenhang mit Ausführungen der Kläger, welche die Frage der zutreffenden Grenzermittlung durch den Beklagten und der sich daraus ergebenden vermeintlichen Unwirksamkeit bzw. Anfechtbarkeit ihrer darauf bezogenen Anerkennungserklärung betreffen. Zu der außerdem in der Grenzverhandlung vom 8. Oktober 1999 erklärten Zustimmung zu den vorgenannten Abmarkungen enthält der Schriftsatz demgegenüber keine Erklärungen.

Darüber hinaus ist der Hilfsantrag auch unbegründet. Die Abmarkungen der Grenzpunkte 10, 11 und 12 sind nicht nach Maßgabe des hier allein in Betracht kommenden § 44 Abs. 1 VwVfG Bbg nichtig. Nach dieser Regelung ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Wirkung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ein besonders schwerwiegender Fehler liegt vor, wenn der Fehler tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widerspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1985 – 8 C 107/83 -, NJW 85, 2658). Ein solcher schwerwiegender Fehler ist offenkundig, wenn er für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne Weiteres ersichtlich ist, d.h. sich ihm geradezu aufdrängt.

Diese Voraussetzungen sind bei Abmarkungen selten erfüllt, so etwa wenn der Vermessungsbeamte in eigener Sache tätig wird, weil er selbst als Grundstückseigentümer zu beteiligen ist. Nicht ausreichend ist, wenn der vermeintliche Fehler erst für eine sachkundige Person erkennbar ist, etwa unter Auswertung der Katasternachweise (vgl. Häde, a.a.O.).

Hiervon ausgehend liegen die Voraussetzungen für eine Nichtigkeit der angegriffenen Abmarkungen nicht vor. Rechtsfehler des Beklagten bei der Kennzeichnung der Grenzpunkte 10, 11 und 12 sind nicht ersichtlich.

Bedenken in formeller Hinsicht bestehen nicht. Dies gilt im Hinblick auf die von den Klägern zunächst behauptete unterlassene bzw. später zugestandene mündliche Ladung am Vortag zum Grenztermin am 8. Oktober 1999. Nach § 20 Abs. 3 VermLiegG sind Zeit und Ort des Grenztermins den Beteiligten – dies sind u.a. die Eigentümer der von der Feststellung und Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke, vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 VermLiegG – rechtzeitig mitzuteilen. Insoweit genügt die mündliche Mitteilung, da das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz eine schriftliche Ladung nicht verlangt. Die Ladung war auch rechtzeitig,

obwohl sie erst am Vortag vor dem Grenztermin erfolgt ist. Die Ladung soll den Beteiligten in die Lage versetzen, am Grenztermin teilzunehmen. Dieses Ziel ist erreicht worden, da beide Kläger persönlich im Grenztermin anwesend waren. Soweit die Kläger meinen, die Frist sei darüber hinaus so weit zu bemessen, dass die Betroffenen zunächst rechtskundigen Rat einholen könnten, ergibt sich Derartiges nicht aus dem Gesetz. Im Übrigen steht es einem Beteiligten frei, soweit er Zweifel an der Richtigkeit eines ihm im Grenztermin unterbreiteten Ergebnisses der Grenzermittlung bzw. –wiederherstellung hegt, dieses nicht anzuerkennen bzw. den entsprechenden Abmarkungen zu widersprechen.

Auch in materieller Hinsicht bestehen keine Bedenken an den Abmarkungen des Beklagten. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VermLiegG sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung).

Die die Grenze zwischen den Flurstücken 318/51 und 319/61 kennzeichnenden Grenzpunkte 10, 11 und 12 wurden von dem Beklagten zu Recht abgemarkt, weil es sich um eine festgestellte Grenze im Sinne des Gesetzes handelt. Nach § 18 Abs. 1 VermLiegG ist eine Flurstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 20 Abs. 5 VermLiegG). Die Lage der Grenze zwischen den Flurstücken 318/51 und 319/61 war ausweislich der Grenzniederschrift vom 8. Oktober 1999 unter Auswertung des Katasternachweises und Übertragung graphischer Maße in die Örtlichkeit ermittelt worden. Dies stellen auch die Kläger letztlich nicht in Abrede. Sie sind nur der Auffassung, die von dem Beklagten herangezogene Nachweise seien ungeeignet gewesen bzw. er habe den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt. Dies vermag aber nicht zur Fehlerhaftigkeit der Abmarkung zu führen. Die Frage, ob eine Grenzermittlung unrichtig ist oder sogar auf einem groben Vermessungsfehler beruht, ist nämlich für die öffentlich-rechtliche Rechtmäßigkeit einer Grenzabmarkung ohne Bedeutung, da dieser keine rechtsbegründende Wirkung zukommt (vgl. OVG Bbg, Beschluss vom 3. Mai 2004 – 3 A 699/01.Z -).

Das Ergebnis der Grenzermittlung wurde auch von den beteiligten Grundstücksnachbarn anerkannt. Insoweit sind die von dem Mitarbeiter des Beklagten beurkundeten Erklärungen der Kläger und des Vertreters der Beigeladenen und ihres Ehemannes eindeutig. Soweit die Kläger meinen, ihre Anerkenniserklärung sei schon deshalb unwirksam, weil dies nur eine Erklärung in Kenntnis der Tragweite des Anerkennnisses sowie sämtlicher für die mögliche

Rechtsposition entscheidender rechtlichen Gesichtspunkte sein könne, was bei ihnen mangels rechtzeitiger Benachrichtigung über den Grenztermin und infolge dessen nicht mehr möglicher rechtlicher Beratung nicht der Fall gewesen sei, so trifft dies nicht zu. Die Rechtsordnung lässt nur in wenigen, ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, von denen vorliegend keiner einschlägig ist, die Nichtigkeit von Willenserklärungen zu, im Übrigen sind derartige Erklärungen allenfalls anfechtbar, wobei an dieser Stelle offen bleiben kann, ob es sich bei dem Anerkenntnis i.S.d. § 18 Abs. 1 VermLiegG um eine derartige anfechtbare Erklärung handelt. Darüber hinaus lässt sich der Grenzniederschrift vom 8. Oktober 1999 entnehmen, dass den Klägern der Verlauf der von dem Beklagten ermittelten Grenze erklärt und insbesondere der sich daraus ergebende Tatbestand des Überbaus in der Örtlichkeit angezeigt worden ist. Bei dieser Sachlage musste den Klägern auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes die Tragweite der Anerkennungserklärung bezüglich der Grenze bewusst sein.

Die Anerkenntniserklärung der Kläger ist auch nicht durch Anfechtung rückwirkend unwirksam geworden. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem beiderseitigen Anerkenntnis des Ergebnisses der Grenzermittlung um einen Grenzfeststellungsvertrag (so OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Februar 1992 – 7 A 1910/89 –, DÖV 92, 928 ff.) oder nur die einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Anerkennungswillens oder gar nur die Äußerung einer Vorstellung, d. h. die auf keinen Rechtserfolg gerichtete bloße Einräumung der Wahrheit von Rechtsverhältnissen handelt (vgl. Bay VGH, Urteil vom 20. Dezember 1972 – 155 IV 69 –, BayVBl. 74, 45 ff.; OVG Bbg, Beschluss vom 3. Mai 2004 – 3 A 699/01.Z –). Jedenfalls ist eine derartige Erklärung nicht frei widerruflich (vgl. Bay VGH, Urteil vom 15. Dezember 1972, a.a.O.). Offen bleiben kann auch, ob die unterschriftliche Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Kläger in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB gegebenenfalls wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung (§ 119 Abs. 1 1. Alt. BGB) oder gar wegen arglistiger Täuschung anfechtbar gewesen wäre (vgl. § 123 Abs. 1 BGB). Eine Anfechtung wegen Irrtums hätten die Kläger ohne schuldhaftes Zögern (§§ 119, 121 BGB), eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung binnen eines Jahres seit Entdeckung der Täuschung (§§ 123, 124 BGB) erklären müssen. Nach Aktenlage ist erstmalig im Klageschriftsatz vom 8. Februar 2002, welcher dem Beklagten am 4. März 2002 zugestellt worden ist, vom Prozessbevollmächtigten der Kläger erklärt worden, das gegebene Anerkenntnis werde vorsorglich unter allen rechtlichen Gesichtspunkten angefochten. Der vermeintliche Irrtum der Kläger bzw. die vermeintliche arglistige Täuschung des Mitarbeiters des Beklagten über die Qualität der seiner Grenzermittlung zugrundegelegten Katasterunter-



lagen bzw. die übrigen zur Grenzermittlung heranzuziehenden äußeren Umstände mussten den Klägern aber spätestens seit dem Zeitpunkt, in welchem sie selbst Recherchen nach Unterlagen über ihr Grundstück angestellt haben (spätestens Dezember 2000, vgl. Bl. 45 GA) klar gewesen sein.

Im Übrigen wäre eine durch die erst nachträglich erklärte Anfechtung eintretende rückwirkende Unwirksamkeit der Anerkenntniserklärung nicht für einen verständigen Beobachter ohne Weiteres ersichtlich bzw. dieser Umstand drängt sich ihm nicht auf. Es fehlt mithin an dem weiteren Erfordernis der Offensichtlichkeit i.S.d. § 44 Abs. 1 VwVfG Bbg.

Der auf Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung der Grenzfeststellung sowie der Abmarkungen in den Grenzpunkten 10 bis 12 gerichtete Hilfsantrag der Kläger ist mangels Vorverfahrens schon unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, da sie keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO kommt nicht in Betracht, da keiner der in § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus de-

nen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Werres-Bleidießel

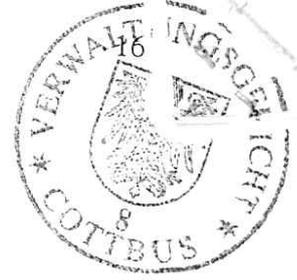
Dr. Nocon

Dr. von Daniels



Ausgefertigt

B. Böhnisch
(Böhnisch, Verwaltungsgerichtsangestellte)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Cottbus



Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes a.F.. Anhaltspunkte, die eine vom sogenannten Auffangwert abweichende Einschätzung der Bedeutung der Sache für die Kläger rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Werres-Bleidiebel

Dr. Nocon

Dr. von Daniels



Ausgefertigt

[Handwritten signature]

(Böhnisch, Verwaltungsgerichtsangestellte)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Cottbus